

Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Produktintervention und zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 im Hinblick auf zusätzliche Angaben zur Sicherstellung konvergenter aufsichtlicher Meldungen

1. Einleitung und Hintergrund

- Der EDSB legt diese formellen Bemerkungen zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Produktintervention und zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf zusätzliche Angaben zur Sicherstellung konvergenter aufsichtlicher Meldungen („Entwürfe der Delegierten Verordnungen“) unter Bezugnahme auf ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission, Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA), vom 27. Oktober 2020 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725¹ vor.
- In dem Entwurf einer Delegierten Verordnung im Hinblick auf Produktintervention werden ergänzende Aspekte zu dem System des paneuropäischen privaten Pensionsprodukts (PEPP) aufgeführt.
In dem Entwurf einer Delegierten Verordnung im Hinblick auf konvergente aufsichtliche Meldungen von PEPP-Anbietern werden zusätzliche Angaben aufgeführt, die diese Anbieter den zuständigen Aufsichtsbehörden melden müssen.

2. Bemerkungen des EDSB

- Der EDSB stellt fest, dass die Entwürfe der Delegierten Verordnungen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (im Folgenden „PEPP-Verordnung“)² erarbeitet wurden, in deren Erwägungsgründen 84, 85³ und 89⁴ auf das Recht auf den

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, Abl. L 295 vom 21.11.2018. Regulation (EU) 2018/1725 of the European Parliament and of the Council of 23 October 2018 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data by the Union institutions, bodies, offices and agencies and on the free movement of such data, and repealing Regulation (EC) No 45/2001 and Decision No 1247/2002/ECText with EEA relevance.

² Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. L 198 vom 25.7.2019.

³ „Aufgrund der Sensibilität personenbezogener finanzieller Angaben ist strenger Datenschutz von äußerster Wichtigkeit. Daher wird empfohlen, dass die Datenschutzbehörden unmittelbar in die Umsetzung und Überwachung dieser Verordnung einbezogen werden.“

⁴ „Mit dieser Verordnung sollte die Einhaltung der Grundrechte sichergestellt werden und sie sollte mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Schutz personenbezogener Daten hingewiesen wird.

Insbesondere in Erwägungsgrund 84 wird auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)⁵ und der Verordnung (EU) 2018/1725 hingewiesen: *„Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden oder die Verarbeitung personenbezogener Daten durch PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.“*

- **Zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf zusätzliche Angaben zur Sicherstellung konvergenter aufsichtlicher Meldungen** stellt der EDSB fest, dass Belange des Datenschutzes in den in Artikel 1⁶ aufgeführten zusätzlichen Angaben nicht erwähnt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die genannten Angaben den Meldepflichten gemäß Artikel 40 Absätze 1 bis 5 der PEPP-Verordnung entsprechen, die mit dieser Delegierten Verordnung präzisiert werden soll, und darauf, dass sich die meisten Angaben nicht auf identifizierte oder identifizierbare Personen beziehen.

verankert sind, insbesondere dem Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf Eigentum, der unternehmerischen Freiheit, dem Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen und dem Grundsatzes eines hohen Verbraucherschutzniveaus.“

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016.

⁶ Artikel 1: *„Die in Artikel 40 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannten zusätzlichen Angaben umfassen:*

- (a) Eine Beschreibung des Risikomanagementsystems, mit dem der PEPP-Anbieter die mit seinen Produkten verbundenen Risiken steuert, einschließlich der Entscheidungsstrukturen dieses Systems.*
- (b) Eine Beschreibung der Geschäfte, die der PEPP-Anbieter in seinem Sektor tätigt, einschließlich der Art der getätigten Anlagen und deren Verwaltung, ob es sich um aktive oder passive Anlagen handelt, ob Garantien gestellt werden oder nicht, ob Risikominderungstechniken eingesetzt werden, Geschäftsumfang (Beiträge und Anlagewerte) sowie ein Verzeichnis, in dem neben dem Herkunftsmitgliedstaat alle anderen etwaigen Aufnahmemitgliedstaaten des PEPP-Anbieters aufgelistet sind.*
- (c) Informationen darüber, über welche schriftlichen Risikomanagementgrundsätze PEPP-Anbieter in Bezug auf die maßgeblichen Risiken verfügen müssen.*
- (d) Falls relevant, Informationen über die für Solvabilitätszwecke angewandten Bewertungsgrundsätze.*
- (e) Einen Überblick über die mit PEPP-Produkten verbundenen oder zusammenhängenden Risiken und wie der PEPP-Anbieter sie steuern will, wie u. a. finanzielle Risiken und Liquiditätsrisiken, Marktrisiken, Kreditrisiken, Reputationsrisiken sowie Risiken, die mit Umweltfaktoren, sozialen Faktoren und entscheidungsstrukturbezogenen Faktoren zusammenhängen.*
- (f) Informationen über die Kapitalstruktur des PEPP-Anbieters, einschließlich der Eigenkapitalquoten und der Höhe der Leverage-Effekte.*
- (g) Informationen über Verträge, die ein PEPP-Anbieter hält oder mit Dritten geschlossen hat, einschließlich der Verpflichtungen gegenüber den PEPP-Sparern in der Auszahlungsphase oder der Pflicht zur Bereitstellung von PEPP-Unterkonten.“*

- Zu dem **Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Produktintervention** stellt der EDSB fest, dass in diesem Rechtsakt die Kriterien und Faktoren gemäß den Buchstaben a, b und c des zweiten Unterabsatzes des Artikels 65 Absatz 9 der PEPP-Verordnung aufgeführt werden, die sich jeweils auf die folgenden Merkmale des PEPP beziehen: Grad der Komplexität (Buchstabe a), Innovationsgrad (Buchstabe b) und Leverage-Effekt (Buchstabe c).
- In Artikel 2 dieses Entwurfs einer Delegierten Verordnung werden die Merkmale aufgeführt, die den **Grad der Komplexität** des PEPP in Bezug auf das Profil des Anlegers, d. h. des „PEPP-Sparers“, betreffen. Hierzu ist in dem Rechtstext festgelegt, dass die EIOPA bei der Prüfung, ob in Bezug auf das PEPP erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes bestehen, folgende Kriterien und Faktoren zugrunde legt:
 - „i) die charakteristischen Merkmale für die Qualifikation und Befähigung der PEPP-Sparer wie Bildungsstand, Wissen über andere Altersvorsorgeprodukte, langfristige Anlageprodukte und Verkaufspraktiken und damit gemachte Erfahrungen, sowie die Anfälligkeit der PEPP-Sparer;
 - (ii) die charakteristischen Merkmale für die wirtschaftliche Lage der PEPP-Sparer wie Einkommen, Vermögen und Grad der Abhängigkeit von dem PEPP für eine angemessene Rentenhöhe;
 - (iii) die wichtigsten finanziellen Ziele der PEPP-Sparer wie Altersvorsorge und Bedarf an Absicherung von Risiken, einschließlich biometrischer Risiken;
 - (iv) ob das PEPP an PEPP-Sparer außerhalb des vorgesehenen Zielmarkts verkauft wird oder ob der Zielmarkt nicht adäquat ermittelt wurde;
 - (v) ob Anspruch auf Schutz durch ein nationales Garantiesystem besteht, sofern solche Systeme vorhanden sind.“

Des Weiteren stellen wir fest, dass nach der Begriffsbestimmung 29 in Artikel 2 der PEPP-Verordnung „*biometrische Risiken*‘ mit Tod, Behinderung und/oder hohem Alter verbundene Risiken“ sind.

- Der EDSB ist der Auffassung, dass der Entwurf einer Delegierten Verordnung im Einklang mit dem Datenschutzrahmen steht; daher legt er **keine** konkreten Empfehlungen vor. Im Zusammenhang mit der Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten zum PEPP-Sparer durch den PEPP-Anbieter möchte er jedoch an die Bedeutung des Datenschutzgrundsatzes der **Eingrenzung des Verwendungszwecks**⁷ erinnern.

Hierbei ist es gemäß Erwägungsgrund 37⁸ der PEPP-Verordnung von wesentlicher Bedeutung, dass der PEPP-Anbieter die Angaben zu dem Sparer einschließlich seiner biometrischen Risiken, die er nach Abschnitt II der PEPP-Verordnung als vorvertragliche Informationen erhebt, „*im bestmöglichen Interesse der PEPP-Sparer*“⁹

⁷ Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO müssen personenbezogene Daten „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“)“.

⁸ „Vor dem Abschluss eines PEPP-Vertrags sollten die potenziellen PEPP-Sparer alle Informationen erhalten, die sie für eine fundierte Entscheidung benötigen. Vor Abschluss des PEPP-Vertrags sollten die Wünsche und Bedürfnisse in Bezug auf die Altersversorgung festgelegt werden und es sollte eine entsprechende Beratung erfolgen.“

⁹ Siehe Artikel 22 der PEPP-Verordnung.

verwendet, um ihn im Einklang mit dem allgemeinen Ziel der PEPP-Verordnung, Anleger zu schützen, in die Lage zu versetzen, „*eine fundierte Entscheidung*“ zu treffen.

Brüssel, 7. November 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(*elektronisch unterzeichnet*)